



## An die Mitglieder des Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande.

„Es ist gut, ein öffentliches Geheimniss einmal öffentlich auszusprechen, selbst wenn es, wie von Ihnen, noch mit unverdienter Glimpflichkeit geschieht,“ schrieb mir ein Ehrenmann, der Personen und Verhältnisse genau kennt, und, was ich zur Beruhigung der Nativisten hinzufügte, durch Geburt dieser Provinz angehört <sup>1)</sup>.

So ungern ich mich auch zu dem Schreiben an die Vereinsgenossen vom 5. Mai 1877 entschloss, so war ich es doch meiner Ehre schuldig, meinen Austritt aus dem Vorstande zu rechtfertigen. Ich glaube kein Wort zu viel gesagt zu haben, ich habe freimüthig, aber mit möglichster Schonung die Missbräuche der Präsidialverwaltung dargelegt, indem ich aus der Fülle der Thatsachen nur eine mässige Zahl hervorhob. Erfinden und Lügen ist nicht meine Art, dies gefährliche Geschäft (denn der Fluch der Lüge ist, dass sie immer neue Lügen erzeugt) überlasse ich Anderen.

Die Erwiderung auf mein Schreiben erfolgte alsbald, und ich bin dafür aufrichtig dankbar: denn der im Geheimen schleichenden Verdächtigung gegenüber ist man wehrlos: die Feindseligkeit, welche offen auftritt, kann man durch Veröffentlichung des Thatbestandes gebührend zurückweisen.

Da Herr aus'm Weerth am besten wusste, wie misslich es mit seiner Sache stand, so musste ihm vor allem daran liegen, sich mit fremder Hülfe zu reinigen. Jedesmal, wenn der Präsident sich in ernstlicher Verlegenheit befindet, erinnert er sich, dass es einen Vorstand gibt, der für ihn ein-

1) Von den verschiedensten Seiten, von Bekannten und Unbekannten, vor und nach der Generalversammlung, ist mir Zustimmung zu Theil geworden. Während die Einen ihre Verwunderung aussprachen, dass der Verein so lange schon sich dies Alles ruhig gefallen lasse, hegten Andere die Hoffnung, die Offenheit, mit welcher ich die Schäden der Verwaltung aufgedeckt, werde wenigstens für die Zukunft heilsam wirken.

treten muss. Diese ganze Angelegenheit berührte den Vorstand nicht: derselbe war so wenig, wie ich, für das, was der Präsident eigenmächtig oder ohne Wissen des Vorstandes gethan hatte, verantwortlich: wenn er dem ungeachtet die Rechtfertigung bereitwillig übernahm, so beweist dies nur, dass er mit dieser Methode, die Vereinsgeschäfte zu behandeln, völlig einverstanden ist.

Am 16. Mai ward mein Schreiben in Bonn vertheilt, bereits am 18. Mai erklärt der Vorstand, welcher thatsächlich nur noch aus zwei Mitgliedern bestand, mein Schreiben für eine „Schmähschrift“, deren unwahre Angaben er actenmässig zu widerlegen verheisst. Nach diesem Schreiben konnte der Vorstand nicht mehr zurücktreten, und hat nun auch die volle Verantwortlichkeit für die von ihm unterzeichnete Erwiderung zu tragen.

So dankbar auch der Präsident dem Vorstande für diese Beihülfe war, so wenig vertraute er der Wirksamkeit der gemeinsam abgefassten Rechtfertigung, da Niemand so gut wie er selbst die Schwächen derselben kannte. Es war nicht gerathen, sie ohne Weiteres der Generalversammlung vorzulegen. Es galt daher, schon vorher eine Entscheidung herbeizuführen, so dass das Urtheil der Generalversammlung nur eine abschliessende Ceremonie war. Um mich der Generalversammlung gegenüber wehrlos zu machen, musste ich bereits verurtheilt sein. Diesen Zweck sollte der Ehrenrath erfüllen, ein eben so schlaue angelegter als schlaue durchgeführter Plan.

Herr von Dechen glaubte als Ehrenmitglied den Antrag nicht ablehnen zu dürfen: mehr Mühe kostete es, eine Commission von sieben Mitgliedern zusammen zu bringen. Streitende Parteien können sich über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, aber dass der Angeklagte denselben ernennt, widerstreitet allen Rechtsgrundsätzen. Indem Herr von Dechen dieses Mandat annahm, ist er nicht Schiedsrichter, sondern Anwalt und Parteimann<sup>1)</sup>, und das Urtheil des

---

1) Wohlwollende Vermittler erndten meist auf beiden Seiten Undank;

von Herrn von Dechen berufenen Ehrenrathes ist, abgesehen davon, dass es auf einer durchaus oberflächlichen und einseitigen Prüfung<sup>1)</sup> beruht, null und nichtig; das gleiche gilt von dem Verdict der Generalversammlung, welches wesentlich auf diesem Spruch sich gründet.

Nebenher gingen allerlei Verdächtigungen; um die Sache als eine gemeine Zänkerelei um den Vorsitz im Vereine darzustellen, wurde verbreitet, ich bewerbe mich um die Präsidentenstelle. Ob Herr von Dechen daran glaubte, weiss ich nicht, aber ein Mitglied der Commission tadelte mein Vorgehen als unpolitisch, indem ich dadurch die Stellung des Präsidenten, welche sehr schwankend gewesen sei, aufs neue befestigt habe.

In der Generalversammlung wurde gleich beim Beginn der Verhandlung von den Freunden des Präsidenten beantragt, da die Angelegenheit durch die Rechtfertigung des Vorstandes und das Urtheil des Ehrenrathes hinlänglich klargestellt sei, zur Tagesordnung überzugehen: da jedoch die Majorität diess verwarf und die Verhandlung eröffnet wurde, liess man die, welche nicht im Sinne des Vorstandes sprachen, sehr bald nicht mehr zum Worte kommen, so dass eine Anzahl Mitglieder unter Protest die Versammlung verliess. Eine endgültige Entscheidung war überhaupt nicht möglich, da die Generalversammlung weder Urkunden prüfen, noch ein Zeugenverhör anstellen konnte. Ich nöthigte daher den Präsidenten, eine gerichtliche Klage gegen mich anhängig zu machen.

Selbstverständlich musste ich meine Antwort auf die Anschuldigungen des Vorstandes verschieben, bis die gerichtliche Entscheidung erfolgt war, wie ich dies im August v. J. er-

---

Se. Exc. zog es vor, für den Präsidenten offen Partei zu ergreifen, aber ihn trifft auch, indem er den begehrten Dienst leistete, der Vorwurf, unberufener Weise über einen unbescholtenen und redlichen Mann ein Verdict gefällt zu haben.

1) Nur ein Mitglied, Herr Pr. Bücheler, hatte beantragt, mich zu vörderst über den Inhalt der Rechtfertigung zu hören; indem die Commission dieses Verlangen zurückwies, hat sie selbst ihre Stellung hinreichend gekennzeichnet.

klärt habe, nachdem der Vorstand durch seinen Bericht in den Jahrb. 60, S. 178 ff. die Sache an die Oeffentlichkeit gebracht hatte. Die Entscheidung hat sich lange hingezogen; am 3. Juli wurde ich zum letzten Male vernommen, aber erst am 26. October ward mir mitgetheilt, dass das Gericht in der nächsten Zeit schlüssig werden würde, ob die Klage anzunehmen sei. Am 21. December fand die öffentliche Verhandlung Statt, acht Tage darauf ward das Urtheil publicirt, aber die dem Gerichte mitgetheilten Schriftstücke erhielt ich erst am 9. resp. am 26. Februar 1878 zurück.

Das Gericht hat mich wegen öffentlicher Beleidigung in eine Geldstrafe von 300 Mark und zur Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt, indem es über die eigentlichen Klagepunkte (es waren fünf, s. Nr. I, III, IV, VI, VII, auf Nr. III hat jedoch das Urtheil keine Rücksicht genommen) Folgendes bemerkt:

„In Erwägung . . . dass zwar durch die Aussagen der Zeugen Kortegarn und van Vleuten sowie des Prof. aus'm Weerth sich ergeben, dass Letzterer dem vom Vorstande beschlossenen Schreiben an den Ober-Präsidenten noch den ausgesprochenen Wunsch, den Sitz des Vereines in das Gebäude des Provinzialmuseums zu verlegen, zugefügt; dass auch das erste Blatt von einer Zuschrift an die Gesellschaft der nützlichen Forschungen in Trier abgelöst und durch ein anderes ersetzt worden; und dass die Bronzesachen, wofür der Verein das Porto bezahlt habe, welche aber im Interesse des Vereines bestellt worden, später von dem Prof. aus'm Weerth verkauft worden; dass aber nicht minder durch die Aussagen der erwähnten Zeugen sich herausgestellt hat, dass wegen des Schreibens an den Ober-Präsidenten, wie dieses auch das von dem Beschuldigten mit unterschriebene Protokoll vom 14. August 1875 ergibt, dem Prof. aus'm Weerth die nachgesuchte Indemnität ertheilt worden; dass das abgelöste Blatt wegen Schreibfehler oder unrichtiger Stilisirung von neuem abgeschrieben worden, und sachlich die neue Abschrift ganz mit der abgelösten übereingestimmt habe, und dieses auch dem Beschuldigten nicht unbekannt gewesen sei; dass die Anordnung der Bestellung und Einsendung der Bronzesachen, welche im Arndthause ausgestellt gewesen, als zu den Präsidialbefugnissen gehörig, und die Portoaussgabe für dieselben als im Interesse des Vereines geschehen zu erachten; und die Behauptung der Schädigung des Vereines um 150 Mark durchaus ungegründet sei.“

Ich enthalte mich jeder Bemerkung, indem ich die Leser auf die nachfolgende Darstellung des Sachverhaltes verweise.

Dagegen erlaube ich mir zu den weiteren Entscheidungsgründen einige Erläuterungen hinzuzufügen.

„Dass wenn diesemnach auch das Verfahren des Pr. aus'm Weerth als Präsident des Vereines als ein durchaus correctes hinsichtlich des Schreibens an den Ober-Präsidenten und der Zuschrift an die Gesellschaft f. n. F. in Trier nicht anzusehen ist, doch die von dem Beschuldigten behaupteten Thatsachen theils gar nicht, theils nicht in dem Maasse und in der gehässigen und zum Theil entstellten Weise, wie sie in der Denkschrift dargestellt werden, als erwiesen sich herausgestellt haben.“

Die thatsächlichen Unrichtigkeiten meiner Darstellung reduciren sich auf folgende Punkte. In Betreff des Berichtes über den Beschluss der Generalversammlung (Nr. I) sage ich, „zu unserer Ueberraschung erfuhren wir bald nachher,“ hier wäre gegen Ende des Jahres der correcte Ausdruck gewesen. Von dem Trierer Schriftstück sage ich, der Präsident habe das erste Blatt abgelöst statt den ersten Bogen. Das Porto für die Bronzen gebe ich 7 (8) Mark statt 6 Mark 79 Pf. an. Diese Ungenauigkeiten sind völlig irrelevant, und liessen sich nicht vermeiden, da mir die Benutzung der Vereinsacten nicht vergönnt war. Eben daher erklärt es sich, wenn ich (Nr. I) sage: „die Rüge der incorrecten Berichterstattung traf zugleich den völlig unbetheiligten Vorstand,“ denn das Ministerialrescript enthielt allerdings keinen ausdrücklichen Tadel.

Weiter wird mir der Vorwurf gemacht, dass ich:

„anstatt die Beschwerden in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen vorzubringen, und dem Präsidenten aus'm Weerth Gelegenheit zur Vertheidigung, und den Versammlungen zur Beurtheilung, näheren Erörterung und Beschlussfassung zu geben,“

es vorgezogen habe, erst nach meinem Austritte das Verfahren des Präsidenten aus'm Weerth zur Sprache zu bringen.

Wie wenig dieser Vorwurf thatsächlich begründet ist, beweist nicht nur mein Schreiben, sondern auch die Erwiderung des Vorstandes, welcher S. 14 zu Nr. I bemerkt, „ich bringe hier eine Angelegenheit **wieder** vor, welche in den Vorstandssitzungen schon zum Ueberdruss behandelt worden sei“ und S. 9 mit Beziehung auf diese Sache sowie auf die 150 Mark, welche ich in einer andern Sitzung besprochen

hatte, von „verletzenden Ausfällen“ redet, obwohl ich in schonendster Weise die Sachen berührt hatte. Dass ich kein Gehör fand, dass um jede derartige Erörterung unmöglich zu machen, keine Sitzungen mehr stattfanden, beweist das Protokoll S. 31 g. Ende. Die Uebelstände in der Behandlung der Vereinsgeschäfte, insbesondere in der Leitung der Finanzen habe ich wiederholt zur Sprache gebracht; dies führte auch, wie ich in meinem Schreiben erwähne, unmittelbar vor der Generalversammlung 1876 zur Aufstellung einer Geschäftsordnung. Am Schlusse einer Zuschrift an den Präsidenten vom 6. Juni 1876, die sich eben auf diese Angelegenheit bezog, sagte ich: „Mit dem aufrichtigen Wunsche, dass es gelingen möge, eine Ausgleichung herbeizuführen und unliebsame Erörterungen in der Generalversammlung zu vermeiden, die ich meinerseits nicht zu scheuen habe, aber um Ihretwillen gern vermeiden möchte, Ihr ergebener Th. Bergk.“ Wäre ich damals ausgetreten, so wäre die Sache bei dieser Generalversammlung zur Sprache gekommen: um dies zu verhindern, ging der Präsident auf den Vorschlag einer neuen Geschäftsordnung ein, und legte, nachdem der Entwurf diesen Dienst geleistet, das Papier ad acta.

Endlich wird mir die Absicht zugeschrieben, die in meinem Schreiben gethanen Aeusserungen möglichst in die Oeffentlichkeit zu bringen, und diese Absicht sei auch als vollständig erreicht zu erachten,

„da die Verbreitung der Denkschrift nicht auf den Kreis der Vereinsmitglieder beschränkt geblieben, und daher auch anzunehmen ist, dass die Beleidigung öffentlich begangen worden.“

Ich habe mein Schreiben zunächst nur an die Mitglieder der Orte, von wo aus sich eine Betheiligung an der Generalversammlung erwarten liess, und an einzelne auswärtige Secretäre versendet; erst das Schreiben des Vorstandes vom 18. Mai, worin derselbe mein Schreiben als Schmähschrift bezeichnete, nöthigte mich, mit der Verbreitung fortzufahren: sie blieb aber auch so beschränkt auf das Deutsche Reich, und auch hier schloss ich, abgesehen davon, dass ich nur ein älteres unvollständiges Verzeichniss der Mitglieder zu Grunde

legen konnte, alle Bibliotheken, Gymnasien, Lesegesellschaften aus, um die Sache nicht an die Oeffentlichkeit zu bringen. Wenn das Urtheil behauptet, die Verbreitung sei nicht auf den Kreis der Vereinsmitglieder beschränkt geblieben, so ist dies nicht durch mich, sondern durch den Vorstand geschehen, der mein Schreiben in seine Erwiderung aufnahm, die er überall hin versandt hat, und die Angelegenheit später in den Jahrbüchern in die volle Oeffentlichkeit brachte.

Wäre der Verein auf Bonn und die nächste Umgebung beschränkt, so wäre jede Antwort überflüssig; mit Rücksicht auf die Fernerstehenden ist sie geboten. Da Herr aus'm Weerth mich nicht durch Thatsachen widerlegen kann, sucht er durch unrichtige oder rein ersonnene Angaben sich zu rechtfertigen, und zugleich ist er überall bemüht, mich zu verunglimpfen und meinen Charakter zu verdächtigen. Es ist in der Erwiderung nicht ein Satz, der objectiv und ohne Entstellung den wahren Sachverhalt darlegte. Meine Abwehr wird eine streng sachliche, durchaus loyale sein.

---

## Bericht über den Beschluss der Generalversammlung vom Jahre 1875.

---

Mit diesem Berichte, der ohne Zuziehung des Vorstandes erstattet wurde, eröffnete der neu ernannte Präsident sein Amt. Indem er hier das Verlangen ausspricht, den Sitz des Vereines in das Gebäude des Provinzial-Museums zu verlegen, erlaubt er sich einen eigenmächtigen Zusatz: dies ist incorrect; denn es war einfach über den Beschluss der Generalversammlung zu referiren. Anscheinend will Herr aus'm Weerth das K. Ministerium über die Grundsätze einer vernünftigen Organisation belehren, in der That verfolgt er einen rein persönlichen Zweck, der auch blöden Augen nicht entgehen kann. Dabei stellt er die Sache nicht nur so dar, als sei dies die Ansicht seiner Collegen, sondern fügt ausdrücklich hinzu, er berichte im Auftrage des Vorstandes: dies ist wahrheitswidrig. Natürlich ward dadurch das Verhalten des Präsidenten dem Vorstand gegenüber bedingt: als er in der ersten Sitzung am 14. August 1875 über den Bericht referirte, unterdrückte er den ganzen letzten Theil; so fiel es ihm nicht schwer, die Indemnität zu erlangen, welche selbstverständlich sich nur darauf bezog, dass der Präsident ohne Mitwirkung des Vorstandes den Bericht abgefasst hatte, der nach seinem Referate nichts weiter enthielt, als das Protokoll der Generalversammlung. Eine andere Indemnität konnte der Vorstand gar nicht gewähren, da er so wenig als der

---

1) Die Zahlen am Rande beziehen sich auf die Erwiederung des Vorstandes.

Präsident befugt war, über die Beschlüsse der Generalversammlung hinauszugehen.

Die Täuschung kam an den Tag, als uns der Herr Ober-Präsident die Antwort des K. Ministeriums mittheilte. Natürlich behauptete jetzt Herr aus'm Weerth, er habe das Concept vollständig verlesen, und da er auf allgemeinen Widerspruch stiess, zog er sich auf die klägliche Ausrede zurück, „er habe es auf den Tisch gelegt“, d. h. zu seinen übrigen Papieren, nicht wie die Erwiderung wahrheitswidrig behauptet, „zu Jedermanns Einsicht“.

Jetzt beruft sich Herr aus'm Weerth ausserdem auf das Protokoll der Sitzung: dieser Versuch der Rechtfertigung ist vollständig misslungen, denn die Indemnität wird hier ertheilt, „da der Inhalt des Protokolles genau den Beschlüssen der Generalversammlung sich anschliesst“. Folglich ist nur der erste Theil des Berichtes seiner Zeit dem Vorstande mitgetheilt<sup>1)</sup>. Wer wird auch glauben, dass Herr aus'm Weerth, nachdem er eben mit gleissenden Worten das Vertrauen in Anspruch genommen und eine streng collegialische Behandlung der Geschäfte verheissen hatte, den Vorstand durch eine so massive Probe seiner Eigenmächtigkeit überraschen würde.

Wenn die Mitglieder des Vorstandes in schneidendem Widerspruch mit ihrem früheren Verhalten jetzt durch ihre Unterschrift die Darstellung des Präsidenten bekräftigen, so ist dies ihre Sache: die Herren fühlen gar nicht, welche tiefe moralische Erniedrigung darin liegt, Absolution für die offenbare Unwahrheit, welche jener Bericht enthält, zu ertheilen. Ich selbst habe, wie dies auch die Erwiderung bezeugt, von dem Augenblicke an, wo die Täuschung entdeckt wurde, ganz entschieden dagegen Verwahrung eingelegt.

Dies ist das treue Bild der Methode, nach welcher der Präsident die ihm anvertrauten Geschäfte behandelt.

---

1) Die Erwiderung gibt selbst die Möglichkeit zu, Herr aus'm Weerth habe „aus Unachtsamkeit“ den Satz über den Sitz des Vereins ausgelassen.

## Anspruch auf die Führung des Protokolles.

---

Wenn ich anführe, der Präsident habe das Recht der Protokollführung für sich in Anspruch genommen, so wird dies in Abrede gestellt, aber recht schlaue diese Ablehnung einem der Secretäre in den Mund gelegt. Es ist nicht nöthig, über diese Rechtfertigung viel Worte zu verlieren. Herr aus'm Weerth schreibt Nennig den 31. Mai 1876 unter anderem an mich: <sup>1)</sup>

„Dazu trat bereits in der ersten Sitzung, in Ihrem Verlangen, die Protokollführung nicht weiter in meinen Händen zu belassen, ein tief verletzendes Misstrauen hervor.“

Darauf habe ich unter dem 6. Juni 1876 geantwortet:

„Sie beklagen sich über das Misstrauen, mit welchem von Anfang an der Vorstand Ihnen entgegengetreten sei, indem er die Protokollführung dem Secretär überwies; damit ist nur das Princip einer geordneten Verwaltung, was auch in der Praxis überall Geltung hat, anerkannt, und wir haben nicht entfernt daran gedacht, Ihnen damit ein Misstrauensvotum zu geben. Aber ich kann nicht verhehlen, dass wenn Sie jetzt dieses Recht der Protokollführung für das Präsidium beanspruchen, dies wohl geeignet ist, Misstrauen wach zu rufen.“

Da davon Nichts in den Acten steht, muss ich die Geschichte erfunden haben, um den Präsidenten zu discreditiren. Der Pfeil fällt auch diesmal auf den Schützen zurück.

---

1) Der Brief ist geschrieben, nachdem die Komödie der Abdankung (s. Erwiderung S. 8) sich abgespielt hatte.

---

## Denkschrift an eine auswärtige Regierung<sup>1)</sup>.

---

Wenn ich anführe, der Präsident habe ohne Wissen des Vorstandes eine Denkschrift an eine auswärtige Regierung gesandt, sollte man erwarten, er werde sich gegen diesen Vorwurf selbst vertheidigen, was ihm, falls die Beschuldigung grundlos war, sehr leicht fallen musste: allein er überlässt auch hier die Rechtfertigung dem Vorstande. Die Thatsache wird nicht in Abrede gestellt, sondern nur auf die Befugnisse des Präsidenten hingewiesen, welche ihm eine selbständige Bewegung gestatteten, und versichert, dass bei der Ausübung dieses Rechtes das Interesse des Vereins stets massgebend gewesen sei.

Die freien Erfindungen des Herrn aus'm Werth bewegen sich in einem engen Kreise, und verrathen sich sofort durch die schablonenhafte Manier. So wird hier berichtet, eine Eingabe an das Grossherzogl. Badische Ministerium, enthaltend das Gesuch, den höheren und mittleren Unterrichtsanstalten den Beitritt zum Vereine anzuempfehlen, sei von mir eigenhändig concipirt, dann die Reinschrift in meinem Hause nur vom Präsidenten unterzeichnet worden; eben diesen Umstand benutze ich zu einer frivolen Anschuldigung.

Dieser Vorwurf fällt auch diesmal auf den, der ihn erhebt, zurück. Ich habe im Frühjahr 1876 im Auftrage des Vorstandes den Entwurf dieser Eingabe abgefasst, die Reinschrift wurde im Arndthause in einer Sitzung von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben, wie dies bei einem Schriftstück, welches mit den Worten „der unterzeichnete Vorstand“ beginnt, selbstverständlich ist. Indem der Vorstand jetzt seine Unterschrift ableugnete, wandte ich mich an das

---

1) Das gerichtliche Urtheil hat diesen Punkt der Anklage mit Stillschweigen übergangen.

Grossh. Ministerium wegen einer Abschrift, welche mir bereitwilligst <sup>1)</sup> verabfolgt wurde: dieselbe bezeugt, dass die Eingabe von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wurde. Damit ist urkundlich die thatsächliche Grundlosigkeit der vom Vorstand aufgestellten Behauptung erwiesen, und man kann darnach ermessen, welche Glaubwürdigkeit die angeblich actenmässige Rechtfertigungsschrift verdient.

Im Sommer 1876 bezog sich der Präsident in einer Sitzung auf eine Denkschrift über Organisation der Alterthumsvereine, die er dem Prof. Stark in Heidelberg mitgetheilt habe <sup>2)</sup>. Als ich gelegentlich (August 1876) an Prof. Stark schrieb, erwähnte ich dieser Denkschrift; Prof. Stark bestätigte, dass ihm eine solche von Herrn aus'm Weerth mitgetheilt sei, aber er habe vorausgesetzt, der Vorstand wisse darum. Aus den Aeusserungen des Prof. Stark glaubte ich abzunehmen, jene Denkschrift sei für die Badische Regierung bestimmt gewesen. In der Generalversammlung stellte Herr aus'm Weerth dies in Abrede, indem er versicherte, es sei ein älterer für Berlin bestimmter Bericht. Ich erbat mir daher von Prof. Stark nähere Auskunft, und dieser bestätigte unter dem 17. Juni 1877 diese Angabe des Herrn aus'm Weerth.

Demnach könnte es scheinen, als hätte ich eine grundlose Beschuldigung vorgebracht; wäre dies der Fall, so würde ich meinen Irrthum offen eingestehen. Allein die Uebersendung der Denkschrift an Prof. Stark wird nur die Vorbereitung einer neuen verbesserten Ausgabe gewesen sein.

Die Eingabe an das Ministerium, welche das Datum des

---

1) Gleichzeitig ist von mir ein Schreiben ähnlichen Inhalts, worin auf jene Eingabe Bezug genommen wird, an den Grossh. Oberschulrath concipirt und von dem Vorstande unterzeichnet worden. Auch von diesem Schreiben hat mir die genannte Behörde eine Abschrift verwilligt, und damit ist die etwaige Ausflucht abgeschnitten, als ob die Aussage des Vorstandes sich auf dieses Schreiben beziehe.

2) Prof. Stark sollte daraus eine Idee, deren Priorität Herr aus'm Weerth für sich beanspruchte, entlehnt haben.

23. April trägt <sup>1)</sup>, ist erst am 19. Juli in Karlsruhe eingegangen, zu einer Zeit, wo die hier ausgesprochene Bitte schon erledigt war, da der Oberschulrath bereits unseren Wünschen entsprechende Verfügungen getroffen hatte. Der Präsident hat sich also erlaubt, diese Eingabe nahezu drei Monate zurückzubehalten, sicherlich nicht ohne bestimmten Zweck. Die Verspätung erklärt sich, wenn Herr aus'm Weerth gleichzeitig an den damaligen Herrn Minister eine besondere Eingabe im eigenen Namen zu richten beabsichtigte: dass er dies ausgeführt hat, vermag ich nicht urkundlich zu erweisen <sup>2)</sup>. Aber die Methode der Vertheidigung ist ein unfreiwilliges Eingeständniss; denn niemals wird einer, der unschuldig angeklagt ist, zu einem solchen Mittel greifen, sondern nur, wer ein Unrecht zu verdecken hat.

---

 IV.

12

### Das Schreiben nach Trier.

---

Der von Herrn aus'm Weerth verfasste Entwurf zu dem Schreiben an die Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier, enthaltend den Vorschlag, auf gemeinsame Kosten eine Ausgrabung in Conz vorzunehmen, wurde in der Sitzung vom

---

1) Die Eingabe an den Oberschulrath zeigt das Datum des 15. April, so liegt also selbst in der Datirung beider Schriftstücke, welche gleichzeitig unterschrieben wurden, eine Differenz von acht Tagen vor.

2) Die Registratur des Grossh. Ministeriums beurkundet, dass im Jahre 1876 keine besondere Denkschrift des Präsidenten aus'm Weerth diessseits eingekommen sei. Der damalige Staatsminister, Herr Dr. Jolly, theilt mir auf meine Anfrage unter dem 20. Juli 1877 mit: „Ich erinnere mich, dass im Laufe des vorigen Jahres eine Eingabe des Alterthumsvereines in Bonn des von Ihnen angegebenen Inhaltes in meine Hände kam, ob aber nur das Ihnen jetzt abschriftlich mitgetheilte Schreiben des Vereinsvorstandes, oder daneben noch eine Denkschrift des Herrn Präsidenten aus'm Weerth, kann ich nicht sagen. Unter meinen Papieren konnte ich eine solche nicht mehr auffinden.“

5. December in meinem Hause verlesen und genehmigt; der Präsident liess dann eine Reinschrift anfertigen und schickte dieselbe zur Unterschrift herum unmittelbar nach dem Winkelmannsfeste (9. December 1875). Später, ich glaubte, die Sache sei bereits expedirt, kam Herr aus'm Weerth zu mir, fragte, ob sein Schreiber ein Schriftstück abgegeben habe, und ich erfuhr zu meinem nicht geringen Erstaunen, Herr aus'm Weerth habe den Eingang dieses Schreibens, „der zu weitläufig gewesen sei“, abgeändert. Auf meine Frage: „Aber wie durften Sie dies thun, da das Schreiben bereits vom Vorstande unterzeichnet war?“ entfernte er sich mit höhnischem Lächeln. Bald darauf erschien der Schreiber, aber mir widerstrebt es, die Rolle zu öffnen, was ich, wäre Herr aus'm Weerth noch gegenwärtig gewesen, unverweilt gethan hätte, um den Thatbestand festzustellen.

Welche Manipulation Herr aus'm Weerth mit dem Schriftstücke vorgenommen, war klar; dass er aber die Gelegenheit benutzt hatte, um Photographien einer Marmorfigur zum Kauf anzubieten, konnte ich nicht ahnen, ich habe dies erst später erfahren. Diese Photographie wurde angefertigt, um sie für eine Publication in den Jahrbüchern zu verwenden; wer wird dem Vorstande die Tactlosigkeit zutrauen, der Trierer Gesellschaft ein solches Anerbieten zu machen?

Die Folgen sollten sich alsbald zeigen. Im Mai (Juni) 1876 publiciren Dr. Ladner und Dr. Bone in Trier in Pick's Zeitschrift Bd. II, S. 117 die Statuette nebst einer Lithographie, welcher unsere Photographie zu Grunde lag. In der nächsten Vorstandssitzung allgemeines Erstaunen, wie man in Trier in den Besitz der Photographie gelangt sei. Endlich gesteht Herr aus'm Weerth mit sichtlicher Verlegenheit, er habe ein Exemplar an Dr. Ladner geschickt, indem er zugleich seine lebhafteste Indignation über diesen Missbrauch aussprach. So war also die Priorität der Publication dem Vereine entrissen. Doch nicht genug. Als nach Verlauf eines weiteren Halbjahres der Vorstand die Statuette publiciren will, fand sich, dass er gar kein Exemplar der Photographie mehr besass, und er sah sich genöthigt, die in jeder

Beziehung mangelhafte Lithographie aus Pick's Zeitschrift zu wiederholen <sup>1)</sup>).

Der Präsident hat sich also erlaubt, in einem von dem Vorstande bereits unterzeichneten Schriftstücke auf eigene Hand einen Zusatz anzubringen, indem er eigenmächtig die Photographie beilegt und weitere Exemplare zum Kauf anbietet <sup>2)</sup>). Dass der Vorstand von diesem Anerbieten keine Kenntniss hatte, habe ich gezeigt: er würde nimmer einem dahin gehenden Vorschlage, der, wie der Erfolg bewiesen hat, durchaus gegen das Interesse des Vereines war, zugestimmt haben. Eben weil der Präsident dies voraussah, nahm er nachträglich jene Manipulation vor. Auch beachte man, wie dieses Anerbieten gleich im Eingange des Schreibens gemacht wird an einer ganz ungeeigneten Stelle, nicht am Schluss, wo der Vorstand ein Exemplar des Winkelmannprogramms übersendet. Endlich beweist die höchst auffallende Verschiedenheit der Schrift (auf S. 1 sind die Zeilen eng aneinandergerückt, auf S. 5, wo die Unterschriften stehen, finden sich weite Zwischenräume), dass der Schreiber eben wegen des Zusatzes mit dem Raume haushälterisch umgehen musste; kurz, äussere wie innere Merkmale bekunden unzweideutig, welcher Art die Manipulation war.

Dies ist der thatsächliche Hergang.

Hören wir die Erwiederung, so ist Herr aus'm Weerth auch diesmal völlig unschuldig. In meinem Hause in einer Sitzung am 12. December ist die Abschrift angefertigt und vom Vorstande unterzeichnet: nachher, da der Präsident und ich einige „handschriftliche und redactionelle Mängel entdeck-

1) Jahrb. 59, S. 88: „Die für diese Abhandlung bestimmte, sorgfältig nach dem Original angefertigte Abbildung ging dem Vorstande durch einen bedauernswerthen Zufall verloren.“ Ich war damals bereits ausgetreten, weiss jedoch aus verlässlicher Quelle, dass Herr aus'm Weerth den Prof. Stark in Heidelberg für diesen „Zufall“ verantwortlich machte. Man sieht, der Vorstand hatte auch jetzt noch keine Kenntniss von diesem Handelsgeschäft.

2) Das Schreiben ist in der Erwiederung S. 29, Beil. 19 abgedruckt, der zweite Absatz enthält den betreffenden Passus,

ten, ward der erste Bogen durch eine neue Abschrift ersetzt“. Also unter meiner Assistenz ist alles geschehen, und ich bin wiederum der böswillige Verläumder, indem ich diesen von mir selbst gebilligten Vorgang zu einer Anklage benutze: im Tone sittlicher Entrüstung ruft er aus: „dies die gefährliche Manipulation, die Herr Prof. Bergk mit dem rechten Namen zu bezeichnen unterlassen zu müssen glaubt“<sup>1)</sup>.

Warum legt der Vorstand, der eine actenmässige Rechtfertigung verheisst, um die vollständige Authenticität des fraglichen Schriftstückes zu erweisen, nicht das Concept des in der Sitzung vom 5. December verlesenen Entwurfes vor, der sich in den Acten finden muss, die sich ja in der besten Ordnung befinden sollen? Statt dessen bringt er „eine glücklicher Weise noch erhaltene“ cassirte Abschrift bei<sup>2)</sup>. Ich habe in der Generalversammlung dem Präsidenten aufgegeben, nachträglich das Concept dem Gerichte zu unterbreiten, und hinzugefügt, dass ich an einem bestimmten Merkmale das echte Concept von einem etwaigen Duplicate zu unterscheiden wisse. Aber das Concept ist auch jetzt nicht zum Vorschein gekommen. Man sieht, der Vorstand kann oder will nicht diese entscheidende Urkunde vorlegen: ich überlasse es dem Leser, die unabweisbare Folgerung zu ziehen.

Es ist wohl noch nicht vorgekommen, dass ein Vorstand eine Sitzung, welche niemals stattgefunden hat, rein erdichtet, und dass er für den ganzen Vorgang keinen anderen Beweis

---

1) Das Urtheil des sog. Ehrenrathes, welches natürlich den Herrn aus'm Weerth von jeder Schuld entlastet, lautet: „Die Beschuldigung des Prof. Bergk charakterisirt sich hiernach als eine thatsächliche Entstellung eines von ihm selbst gebilligten und ganz correcten Vorganges.“ Ob ganz correct, dürfte fraglich sein, wenigstens legte der Herr Ober-Procurator dem Herrn aus'm Weerth die Frage vor, warum er nicht auch die wenigen Zeilen der letzten Seite wieder abschreiben liess, erhielt aber auf diese Frage keine Antwort.

2) Diese Abschrift enthält nirgends Correcturen von Schreibfehlern, sondern Herr aus'm Weerth hat hier und da ein Wort mit einem anderen ganz gleichgültigen vertauscht, z. B. ist mit erscheint: daraufhin hiess es, ich habe ihn der Urkundenfälschung beschuldigt, weil er ist in erscheint verändert.

beibringt, als die widerspruchsvollen Zeugnisse eines Schreibers. Die kecke Erfindung besteht darin, dass der Vorstand einen Vorgang vom 30. October 1875 auf die angebliche Sitzung vom 12. December überträgt.

Ich führe in meinem Schreiben an, dass der Präsident von mir genöthigt wurde, eine Angelegenheit, welche er mit mir allein ohne Mitwirkung des Vorstandes abmachen wollte, ordnungsmässig zu behandeln. Es betraf die Untersuchung der Römerstrassen<sup>1)</sup>. Da der Präsident die Sache für dringlich hielt, sagte er für den 30. October „eine ausserordentliche“ Sitzung in meinem Hause um 2 (2½) Uhr an, legte eine Eingabe an das K. Ministerium in Berlin nicht im Concept, sondern in Reinschrift vor, hatte aber, da er vermuthete, dass die Sache nicht so glatt abgehen werde, gleich seinen Schreiber mitgebracht. Diese Eingabe, obwohl auch sonst der Verbesserung sehr bedürftig, wie alles, was aus der Feder des Herrn aus'm Werth kommt, erregte besonders im Schlusssatze Anstoss, da hier auf die Bestrebungen des Prof. Lindenschmitt und Herrn von Cohausen in einer Weise Bezug genommen war, die weder an sich gerechtfertigt, noch viel weniger in einer Eingabe an das Ministerium statthaft erschien. Der Vorstand beschloss, diesen Passus abzuändern, ich entwarf eine andere Fassung, welche genehmigt wurde. Nun sollte die ganze Eingabe umgeschrieben werden. Der Präsident aber, die Dringlichkeit betonend, schlug vor, nur das letzte Blatt durch ein neues zu ersetzen, und der Vorstand fügte sich. Da mein Concept<sup>2)</sup> nicht recht leserlich war, copirte ich für den Schreiber, welcher sich im Nebenzimmer befand, die ganze Partie, welche umzuschreiben war, und überwachte selbst die Anfertigung der Abschrift. Das Blatt wurde vom Vorstande unterzeichnet, worauf sich der

---

1) Es ist dies die einzige Thatsache, welche die Erwiderung nicht ableugnet. Ich habe seiner Zeit mündlich und schriftlich in freundschaftlicher, aber sehr entschiedener Weise dem Präsidenten Vorstellungen gemacht. Dem Vorstand ist übrigens dieser Vorfall erst aus meinem Schreiben bekannt worden.

2) Dies Concept muss sich bei den Vereinsacten finden.

Präsident entfernte, um es durch den Buchbinder anfügen zu lassen und das Schreiben zu expediren.

Es ist dies das erste und letzte Mal, dass dieser Schreiber in meinem Hause beschäftigt war.

Diesen Vorgang, wo in meinem Hause in Gegenwart und im Einverständniss mit dem Vorstande ein Blatt von einer Eingabe, die zur Berathung vorlag, losgelöst wurde, benutzt der Präsident, um eine ähnliche Manipulation, welche er sich später hinter dem Rücken des Vorstandes an einem bereits unterzeichneten Schriftstücke erlaubte, wahrheitswidrig so darzustellen, als sei dies in meinem Hause und unter meiner Mitwirkung geschehen, indem er sich darüber von dem Schreiber ein Zeugniß ausstellen lässt, welches durch den Zeugen selbst widerrufen wird.

Als ich in der Generalversammlung den wahren Sachverhalt klarstellte, und aus dem Protokoll nachwies, dass seit dem 5. December 1875 bis gegen Mitte Januar 1876 gar keine Sitzung stattgefunden hatte, zog man sich auf die nichtige Ausrede zurück, es wären auch Sitzungen gehalten worden, die im Protokoll nicht verzeichnet seien. Ebensowenig wurde vom Vorstand darüber Auskunft gegeben, was in dieser Sitzung eigentlich verhandelt worden sei: es müssten dies wichtige und eilige Sachen gewesen sein, da der Vorstand doch gewiss nicht an einem Sonntage<sup>1)</sup> lediglich sich versammelte, um zu warten, bis der Schreiber ein ganz gleichgültiges Schreiben von fünf Seiten copirt hatte. Recht bezeichnend ist auch, dass Herr aus'm Weerth, als ich die von mir für den Schreiber am 30. October angefertigte Copie vorlegte, halblaut, aber vernehmlich ausrief: „der... mit seinen verwünschten Papieren.“

Die Thatsache, dass der Schreiber am 30. October in meinem Hause beschäftigt gewesen war, konnte der Vorstand

---

1) Allerdings hat der Präsident, der für die Vereinsgeschäfte nie Zeit erübrigen konnte, wiederholt erklärt, der Sonntag Morgen convenire ihm am besten für Sitzungen; aber der Vorstand hat dies stets einstimmig abgelehnt. Nach dem Protokoll wäre freilich am 5. December 1875, also an einem Sonntage, eine Sitzung gehalten, dieses Datum ist aber irrig, diese Sitzung fand Montag, den 6. December, Abends statt.

nicht ableugnen; ebensowenig aber liess er die erdichtete Sitzung vom 12. December fallen, so dass demnach der Schreiber zweimal in meinem Hause eine cassirte Reinschrift copirt haben sollte. Zur Unterstützung dieser Behauptung überreichte der Vorstand dem Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Doetsch, ein zweites Zeugniß des Husaren, welches offenbar nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war; denn hier gab derselbe an, er habe nur einmal in meinem Hause geschrieben, ohne den Tag oder das Schriftstück näher zu bezeichnen; daher ein Mitglied der Versammlung, Herr Baumeister Neumann, darauf aufmerksam machte, dies Zeugniß stimme mit meinen Angaben, nicht mit den Aussagen des Vorstandes. Um die ungünstige Wirkung abzuschwächen, kam zum sichtlichen Erstaunen des Vorsitzenden ein drittes Zeugniß zum Vorschein, worin wieder von dem Schreiben nach Trier die Rede war.

Die Generalversammlung war nicht der Ort, um diesen verwickelten Handel aufzuklären: ich nöthigte daher den Präsidenten eine gerichtliche Klage anzustellen.

Zunächst sollte das „verwünschte“ Papier, welches Herrn aus'm Weerth ernste Verlegenheit bereitete, ein Falsificat sein. Se. Exc. Herr Minister Falk hat die Gewogenheit gehabt, mir eine Abschrift der Eingabe zu verwilligen. Meine Copie lautet wie folgt:

haben, so dürfen wir wohl auf geneigte Unterstützung eines an Se. Majestät des Kaisers desfalls unterthänigst zu richtenden Besuches rechnen.

Schließlich erlauben wir uns noch, im Interesse der einheitlichen Förderung der Sache, Folgendes zu bemerken.

Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat auf der letzten Versammlung, welche im September d. J. in Detmold stattfand, den Beschluß gefaßt, für die Untersuchung des Terrains der Schlacht im Teutoburger Walde und der damit in Verbindung stehenden Feldzüge vom Reiche Mittel zu erbitten. Uns liegt durchaus die Absicht fern, diesem Unternehmen, welches sich auf die Lösung einer speciellen Frage beschränkt, irgendwie hemmend in den Weg zu treten, obwohl unsere weiter gehenden, der Erforschung der gesammten Römerstraßen in Deutschland gewidmeten Bestrebungen eigentl. natürlich auch die Varianische Frage in sich schließen. Unser Verein, zu dessen Gebiet der Schauplatz jener Begebenheiten zum Theil gehört,

kann sich nur freuen, wenn auch von anderer Seite Hand an das Werk gelegt wird. Um aber jede Zerspaltung der Kräfte zu vermeiden, wäre es wünschenswerth, wenn ein hohes Ministerium die Vereinigung und den Anschluß der verschiedenen Bestrebungen geneigtest in's Auge fassen wollte.

In gebührender zc.

Der erste unvollständige Satz ist nach der beglaubigten Abschrift zu ergänzen:

*„Sollten diese Vorschläge sich der Zustimmung Ew. Excellenz zu erfreuen haben, so dürfen wir wohl u. s. f.“*

Im Uebrigen ist die Abschrift mit meiner Copie völlig gleichlautend, nur fehlt dort natürlich vor den Worten „die Varianische Frage“. Diesen Ausdruck hatte ich in meinem Concepte aus dem Weerth'schen Entwurfe beibehalten, während des Abschreibens schien mir eigentlich angemessener, und ich schrieb es an den Rand, schlug dann diese Aenderung dem Vorstande vor, der sich dafür entschied, natürlich ganz zu streichen. — Damit ist diese Beschuldigung actenmässig aufs vollständigste widerlegt.

Ebenso hat der Schreiber, als ihm vom Untersuchungsrichter das Blatt vorgelegt wurde, anerkannt, dass er dasselbe unter meiner Assistenz in meiner Wohnung abgeschrieben hat, und nur dies eine Mal daselbst als Schreiber beschäftigt gewesen ist. Auch in der gerichtlichen Verhandlung hat er nach meiner Erinnerung diese Aussage wiederholt.

Da der Schreiber dabei verharrete, dass er nur einmal, nicht zweimal zu verschiedenen Zeiten ein Actenstück in meinem Hause copirt habe, änderte Herr aus'm Weerth vollständig die Tactik seiner Vertheidigung. Die angebliche Sitzung vom 12. December gab er als eine unhaltbare Position auf, und behauptete nun, das Schreiben für Trier sei bereits am 5. December während der Sitzung, in welcher der Entwurf verlesen wurde, in meiner Wohnung copirt; dagegen die Eingabe an das K. Ministerium vom 30. October sei nicht in meinem Hause, sondern in der Wohnung seines Neffen, des Rittmeisters Graf Ross, von dem Husaren abgeschrieben worden.

Sehen wir, wie diese halsbrechende Operation, die Vor-

gänge vom 30. October auf den 5. December zu verlegen, dem Präsidenten und seinen Genossen gelangt.

Das Protokoll vom 30. October sagt von der Eingabe an das K. Ministerium, sie sei in der Sitzung „verlesen, berathen und ausgefertigt worden“. Mit diesen klaren Worten steht die jetzige Aussage des Vorstandes in schroffstem Widerspruche: „ausgefertigt“ wird als bedeutungsloser Zusatz beseitigt, das Schriftstück sei in der Sitzung nur verlesen, später beim Grafen Ross vom Schreiber copirt worden <sup>1)</sup>.

Diese Tactik wird durch das verwünschte Papier widerlegt: meine Copie beginnt mitten im Satze und enthält nicht bloß den nach meinem Entwurfe abgeänderten Passus, sondern das ganze umzuschreibende Blatt. Es handelte sich also in dieser Sitzung um theilweise Ergänzung einer Reinschrift, und dass die Eingabe in dieser Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde, bezeugt auch Prof. Freudenberg, Königswinter, 16. December 1877 <sup>2)</sup>. Das schriftliche Zeugniß des Grafen Ross, im Spätjahr sei in seiner Wohnung eine Eingabe, betreffend die Römerstrassen von dem Husaren copirt worden, lautet so unbestimmt, dass es völlig werthlos ist <sup>3)</sup>. Möglicher Weise ist die Reinschrift, welche Herr aus'm Weerth in der Sitzung vom 30. October vorlegte, deren letzter Theil hier abgeändert wurde, vorher in der Wohnung des Grafen Ross abgeschrieben worden.

1) Bei der Hast, mit welcher die gerichtliche Verhandlung zu Ende geführt wurde, konnte ich nicht erfahren, wann, wo und von wem nach der Aussage des Vorstandes die für Berlin bestimmte Eingabe unterzeichnet worden sei.

2) Dass Prof. Freudenberg damals einen Schreibfehler in dem Worte Excellenz verbesserte, hatte auch Dr. Kortegarn in der Generalversammlung hervorgehoben. In der gerichtlichen Verhandlung bemerkte er abweichend, das Wort Excellenz komme auch im Eingange des Schreibens für Trier vor. Dies ist richtig; dann müsste aber diese Correctur sich in der angeblich cassirten Abschrift vorfinden: davon ist jedoch keine Spur wahrzunehmen, und Dr. Kortegarn hat damit jene Abschrift als Falsificat charakterisirt.

3) Graf Ross war nicht als Zeuge vorgeladen, daher war es nicht möglich, genaueres zu erfahren.

Was das Schreiben für Trier anlangt, so besagt das Protokoll der Sitzung vom 5. December: „Professor Weerth verliest einen Entwurf“: Hier soll man also zwischen den Zeilen ergänzen, dass dieses Schreiben auch gleich „ausgefertigt“ worden sei. Die Sache war weder eilig noch wichtig; ja das Schreiben konnte gar nicht am 5. December expedirt werden, da die Photographie, welche nach der Behauptung des Herrn aus'm Weerth und Genossen der Vorstand beizufügen beschlossen, noch gar nicht fertig war <sup>1)</sup>. Ausserdem trägt das Schriftstück in der Fassung, in welcher es in Trier ankam, nicht das Datum des 5., sondern des 12. December, es ist aber auch an diesem Tage nicht abgeschickt, da es erst am 18. December in Trier eintraf. Der Entwurf wurde gegen Ende der Sitzung verlesen, welche von 5 — 8 Uhr dauerte, das zweimalige Abschreiben von fünf, resp. vier Seiten musste mehrere Stunden in Anspruch nehmen, so dass der Präsident mit seinem Husaren sich erst gegen Mitternacht hätte entfernen können. Womit der Vorstand, der seine Geschäfte erledigt hatte, sich während der Zeit, welche bis zur Anfertigung der ersten Reinschrift verstrich, beschäftigte, darüber wusste er keine Auskunft zu geben.

Wer einmal die gerade Linie verlässt, wird auf der abschüssigen Bahn weiter und weiter getrieben, und verwickelt sich immer tiefer in seinen eigenen Netzen. Ich kann das Urtheil über diese Methode der Rechtfertigung, welche fortwährend mit sich selbst in Widerspruch geräth, ruhig dem Leser überlassen.

---

1) Da ich am 9. December über die Marmorfigur sprach, so erhielt ich an diesem Tage oder frühestens am 8. December den ersten noch unvollkommenen Abdruck. Dr. Kortegarn, sichtlich bemüht, den Mängeln der neuen Version abzuhelpen, wollte sich erinnern, dass am 7. oder 8. December im Vorstande geäußert worden sei, man hoffe durch Uebersendung der Photographie die Herren in Trier für die vorgeschlagene Ausgrabung günstig zu stimmen. Nun, die Herren in Trier werden über diese Naivität lächeln, sie sahen vielmehr die Photographie als Probe an, welche der Verkäufer, um seine Waare zu empfehlen, gratis übersendet.

## Correctur eines angeblichen Druckfehlers.

---

Ich führe an, dass der Präsident den Namen eines auswärtigen Secretärs gestrichen habe, weil dieser Titel nur auf einem Druckfehler beruhen sollte. Um des besseren Verständnisses willen muss ich den Namen nennen: es ist Dr. C. Christ in Heidelberg.

Der Beweis, dass hier ein Druckfehler vorliege, war zu führen, ehe man die Correctur der Liste vornahm, er ist aber auch jetzt nicht erbracht. Der Vorstand beruft sich auf ein von Hauptmann Wuerst angefertigtes Verzeichniss, worin Dr. Christ einfach als Mitglied bezeichnet sei. Welchem Jahre das Verzeichniss angehört, wird absichtlich verschwiegen. Hauptmann Wuerst wird zum letzten Male Heft 47/8 (1869) als Mitglied des Vorstandes aufgeführt, Heft 49 (1870) als ausgeschieden bezeichnet. Selbstverständlich hat das Verzeichniss nur bis zu diesem Zeitpunkte Beweiskraft<sup>1)</sup>. Nun wird aber Dr. Christ nicht nur während der Zeit, wo Hauptmann Wuerst dem Vorstande angehörte, sondern bis zum Jahre 1872 (Heft 52) in den gedruckten Verzeichnissen in voller Uebereinstimmung mit jener handschriftlichen Liste einfach als Mitglied aufgezählt.

Die Erwiderung bemerkt weiter, der Druckfehler „sei wohl durch eine Namensverwechslung herbeigeführt worden“ d. h. neben Dr. Christ in Heidelberg findet sich Prof. Christ in München, dessen Name später verschwindet. Hätte Letzterer den Titel eines auswärtigen Secretärs geführt, und würde unmittelbar nach seinem Ausscheiden Dr. Christ als auswärtiger Secretär bezeichnet, so könnte man diese Erklärung des angeblichen Irrthums sich gefallen lassen; aber Prof. Christ war niemals auswärtiger

---

1) So gut wie Prof. aus'm Weerth, der damals als erster Secretär aufgeführt wird, später zum Vicepräsidenten, zuletzt zum Präsidenten befördert worden ist, so gut kann ja auch ein Mitglied später auswärtiger Secretär geworden sein.

Secretär, sein Name erscheint zum letzten Male 1869 (Heft 47/48) im Verzeichnisse, während Dr. Christ in Heidelberg auch noch in den Jahren 1871 und 72 einfach als Mitglied aufgeführt wird, und zum ersten Male im Jahre 1873 (Heft 52/53) den Titel eines auswärtigen Secretärs erhält.

Diese Beweisführung ist also hinfällig.

Der Vorstand widerspricht sich ausserdem selbst, denn wenn er S. 12 anführt, „dass in einigen Orten zwei ja selbst drei auswärtige Secretäre existirten“, so traf das letztere nur für Heidelberg (Prof. Stark, Prof. Koechly, Dr. Christ) zu; der Vorstand erkennt somit die Berechtigung zur Führung des Titels für Dr. Christ an, und es ist wohl Jedem klar, was es für eine Bewandniss mit dem angeblichen Druckfehler hat <sup>1)</sup>.

15a

## VI.

### Schädigung des Vereins um 150 Mark.

Der Sachverhalt ist folgender. Als Heft 57 der Jahrb., dessen Redaction ich besorgt hatte, im Druck vollendet war, ging ich zum Präsidenten und schlug vor, wie früher häufig gescheh war, dasselbe als Doppelheft zu bezeichnen. Der Präsident wies diesen Vorschlag zurück, „da das Heft nicht umfangreich genug sei.“ So wurden 100 Exemplare dem Buchhändler Herrn Marcus für 150 Mark überlassen, während nach meinem Vorschlage der Verein 300 Mark erhalten hätte. Der Umfang der Doppelhefte ist verschieden, neben stärkeren kommen schwächere vor: z. B. Doppelheft 47/48 (1869) 224 S., ist um  $1\frac{1}{2}$  Bogen schwächer als das fragliche Einzelheft 57 mit 249 S. Der Einwand des Präsidenten war also nicht zutreffend<sup>2)</sup>. Ausserdem ist zu erwägen, dass der Auf-

1) Dass Dr. Christ nach diesen Vorgängen seinen Austritt aus dem Vereine angezeigt hat, ist erklärlich; weniger verständlich, dass der Vorstand mir die Schuld beimisst; mit demselben Rechte könnte er mich auch dafür verantwortlich machen, dass sofort nach dem Erscheinen der Erwiderung des Vorstandes ehrenwerthe Männer aus dem Vereine geschieden sind.

2) Ausserdem machte ich geltend, die Mitglieder wären gewohnt,

wand für Druck u. s. w. in den letzten Jahren eine sehr erhebliche Steigerung erfahren hat. Nun kostete die Herstellung des 57. Heftes dem Vereine 2200 Mark (s. Jahrb. 58, S. 227). Da 800 Exemplare abgezogen wurden, kostet jedes Exemplar dem Vereine 2,75 Mark, er hat also bei dem Verkaufe an jedem Exemplar 1,25 Mark eingebüsst, während gemäss meinem Vorschlage noch ein kleiner Gewinn erzielt worden wäre.

Die Erwiderung behauptet, auf meinen Vorschlag, das Heft als Doppelheft zu bezeichnen, habe der Präsident die Gründe dargelegt, warum diese so oft vorkommende Maassregel nicht im Interesse des Vereines sei, und „man kam überein, beim einfachen Hefte zu bleiben.“ Das unbestimmte man erläuterte Dr. Kortegarn in der gerichtlichen Verhandlung dahin, dass der Vorstand diesen Beschluss gefasst habe. Das ist Alles unwahr und entbehrt der thatsächlichen Begründung: denn der Vorstand hat sich mit dieser Angelegenheit gar nicht befasst, es war eine selbständige Verfügung des Präsidenten. Wohl aber habe ich in der Sitzung vom 24. Juli 1876, als Sparsamkeit in Betreff der Ausgaben empfohlen wurde, bemerkt, dass man auch darauf bedacht sein müsse, die Einnahmen zu vermehren oder doch nicht zu verkürzen, indem ich mich auf diesen Vorgang berief. Der Präsident lehnte jedes weitere Eingehen mit dem Bemerkten ab, es sei dies eine Privatverhandlung gewesen, und der Vorstand schwieg.

Den Beweis, dass die Bezeichnung Doppelheft nicht im Interesse des Vereins gewesen sei, bleibt die Erwiderung schuldig; auch die gerichtliche Verhandlung brachte keine Aufklärung; sehr natürlich; denn mit welchen Gründen wäre der Nachweis zu führen, dass es für den Verein vortheilhafter sei, seine Publikationen mit Schaden, statt mit Gewinn zu verkaufen <sup>1)</sup>).

jährlich zwei Hefte oder ein Doppelheft zu erhalten. Darauf erwiederte der Präsident, die Mitglieder hätten gar keine Ansprüche zu machen. Er pflegt eben die Mitglieder, ausser wo er sie braucht, mit souveräner Geringschätzung zu behandeln.

1) Dem Vereine gehören zahlreiche Gymnasien, ausserdem Biblio-

Meine Bemerkung enthält nur eine sachlich wohl begründete <sup>1)</sup> und in der Form nicht im mindesten verletzende Kritik der Verwaltung, wozu jedes Mitglied des Vereines berechtigt ist. Wohin soll es führen, wenn die Vorsteher von Vereinen die bescheidendste Kritik als strafbare Beleidigung dem Gerichte denunciren, statt im Vereine, wenn sie es vermögen, ihre Geschäftsleitung zu rechtfertigen <sup>2)</sup>.

15b

## VII.

### Die Etruskischen Bronzen.

Die Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit des Vorstandes erscheint auch bei dem, was er zur Rechtfertigung der Finanzverwaltung bemerkt, in eigenthümlichem Lichte. Wenn es hier heisst: „Der Vorstand revidirt sehr genau die für den Verein eingehenden Rechnungen, ehe der Präsident überhaupt dazu kommt, sie zur Zahlung anweisen zu können, er fühlt sich vollkommen in der Lage, für die einzelnen Rechnungsposten die Verantwortlichkeit zu übernehmen,“ so muss Jeder glauben, der Vorstand habe die Portoausgabe für Bronzesachen aus Italien geprüft und gerechtfertigt gefunden; ich wäre demnach wieder der böswilligen Verläumdung überführt. Nun hat aber die gerichtliche Verhandlung ergeben,

theken, Lesegesellschaften u. s. w. an, denen an der Ehre der Mitgliedschaft nicht viel gelegen sein kann. Für diese ist es unter Umständen vortheilhafter, statt einen Jahresbeitrag von 9 Mark zu zahlen, die Vereinschriften durch den Buchhandel zu beziehen. Also auch indirect war jenes Verfahren gegen das Interesse des Vereines.

1) Ich hatte verlangt, dass ein Sachverständiger gehört würde: das Gericht hat auch dem Herrn Marcus allerlei Fragen vorgelegt, nur nicht (so viel ich weiss) die, auf welche es einzig ankam, ob 3 Mark ein zu hoher Preis für Heft 57 gewesen sei.

2) Damit man mir nicht etwa nachsage, ich habe bei meinem Vorschlage zugleich die Verdoppelung des Redactionshonorares im Auge gehabt, wodurch die Mehreinnahme wieder verkürzt worden sei, bemerke ich, dass ich, wie das Protokoll ausweist, seiner Zeit auf jedes Honorar verzichtet habe.

dass die Mitglieder des Vorstandes erst durch mein Schreiben Kenntniss von diesem Posten erhielten <sup>1)</sup>).

Ich führe den Fall an, um zu zeigen, wie nothwendig eine Controle seitens des Vorstandes sei. Bei der flüchtigen Durchsicht der Jahresrechnung 1875—76 (denn jede gründliche Prüfung war abgeschnitten) fiel mir der Posten auf, da der Verein nur Alterthümer heimischen Fundortes zu erwerben pflegt, und der Präsident niemals dieser Erwerbung gedacht oder dieselbe vorgezeigt hatte. Aus dem Katalog der Kölner kunsthistorischen Ausstellung vom Jahre 1876 unter Nr. 249 des Kataloges: „Etruskische Bronzeverzierungen: Prof. aus'm Weerth“ ergab sich, dass Herr aus'm Weerth damals etruskische Bronzen auf Lager hatte; ich nahm daher an, dass dieser Posten nur durch ein Versehen in die Vereinsrechnung gekommen sei <sup>2)</sup>, was sehr leicht geschehen konnte, da die jeweiligen Bewohner des Arndthauses nicht nur die für den Verein bestimmten Sendungen annehmen und das Porto auslegen, sondern auch vieles unter der Adresse des Herrn aus'm Weerth dort abgeliefert wird <sup>3)</sup>. Die gerichtliche Verhandlung ergab denn auch, dass Herr aus'm Weerth die fraglichen Bronzen hatte kommen lassen, um sie an das Provinzial-Museum zu verkaufen <sup>4)</sup>, später aber dieselben nach Berlin verhandelte. Dadurch ist die Natur dieses Geschäftes hinlänglich charakterisirt.

Indem ich die Sache mit dem rechten Namen bezeichnete, habe ich allerdings an eine empfindliche Stelle gerührt. Die Liebhaberei ist wandelbar, daher pflegen Sammler sich ihres Besitzes auch wieder durch Tausch oder Verkauf zu entledigen. Daran nimmt Niemand Anstoss. Für Manche

1) Alles, was der Vorstand sonst noch zur Rechtfertigung der Finanzverwaltung vorbringt, steht mit den thatsächlichen Verhältnissen durchaus im Widerspruche.

2) Ich habe hier wie überall die schonendste Erklärung vorgezogen.

3) Ich habe aus Schonung unterlassen, Zeugen vorzuführen.

4) Allerdings gab es im April 1876 noch kein Provinzial-Museum, ebensowenig war Herr aus'm Weerth zum Aufseher der in und bei Bonn zu findenden Alterthümer ernannt, aber es ist notorisch, dass derselbe von langer Hand her seine Vorbereitungen getroffen hatte.

freilich ist das Sammeln nur Maske, um das Handelsgeschäft zu verschleiern; diese pflegen auch wohl, um ihr Incognito zu wahren, sich der Vermittelung Dritter zu bedienen. Auch gibt es Stellungen, mit denen ein solches Geschäft nicht wohl vereinbar ist.

Die Erwiderung verschweigt natürlich, dass Herr aus'm Weerth die Bronzen an das Provinzial-Museum zu verkaufen beabsichtigte, sie stellt vielmehr die Sache so dar, als habe der Präsident für mich die Bronzen kommen, für mich die Zeichnung anfertigen lassen, als seien jene Figuren eine Zeit lang im Sitzungszimmer ausgestellt gewesen, kurz als sei Alles ordnungsmässig unter Mitwirkung des Vorstandes innerhalb der Zeit, wo ich dem Vorstand angehörte, behandelt worden, und bezichtigt mich demgemäss unter Zustimmung des sog. Ehrenrathes der Verläumdung.

Hier heisst es: gibst einem ein Fest und lädst ihn nicht ein. Es ist eine grobe Verletzung der Wahrheit, wenn der Vorstand S. 22 sagt: „die Bronzen wurden sofort in's Arndthaus gebracht, haben daselbst auf dem runden Tische des Parterresaales längere Zeit gestanden, sind dem Vorstande gezeigt und behufs späterer Publikation in den Jahrb. von dem Lithographen Rose auf beiliegendem Blatte gezeichnet worden.“ Mitte April 1876 trafen die Bronzen in Bonn ein; die unteren Räume des Arndthaus hat bis gegen Ende Mai der Stadtschreiber Hr. Schmitz bewohnt, und erst seit dem Juni konnte dort der Vorstand seine Sitzungen halten. Es war also unmöglich sofort, d. h. im April und Mai die Bronzen in diesem Raume aufzustellen und dem Vorstande zu zeigen. Während des Sommers befanden sich diese Figuren in der Kölner Ausstellung, welche vom Juni bis zum Spätjahr stattfand, sie können also während dieser Zeit auch nicht auf dem runden Tische im Sitzungszimmer vorgezeigt worden sein.

Wann die Zeichnung angefertigt ist, verschweigt der Vorstand 1). Ich habe die Bronzen nie gesehen 2), die Zeichnung

1) Da sich dies aus den Rechnungen feststellen lässt, ist dies Schweigen in einer angeblich actenmässigen Rechtfertigung sehr bezeichnend.

2) Durch zufällige Umstände ward ich verhindert, die Kölner Ausstellung zu besuchen.

ist mir erst nach wiederholtem Verlangen am 26. October vom Untersuchungsrichter vorgelegt worden <sup>1)</sup>. Diese Zeichnung ist mit handschriftlichen Notizen bedeckt, also offenbar für den angefertigt, von dem diese Notizen herrühren; sie sind eigenhändig von Prof. aus'm Weerth gemacht, also nicht für mich, sondern für ihn war die Zeichnung bestimmt.

Nur für Herrn aus'm Weerth, nicht für mich, wie der Vorstand, um die Leser irre zu führen, es darstellt, waren diese sog. etruskischen Bronzen von Interesse. Denn ich habe in meinem Vortrage am 9. December 1874 (s. Jahrb. 55—56, S. 271) die Vorstellung von einem weitreichenden Einflusse der Etrusker auf Gallien und den Norden Europas mit aller Entschiedenheit bekämpft, während Herr aus'm Weerth gegenwärtig ein Parteigänger der von mir bestrittenen Ansicht ist <sup>2)</sup>. Am allerwenigsten würde ich, nachdem ich in jenem Vortrage die unkritische Methode der Vertreter jener Ansicht gebührend gerügt hatte, ein im Kunsthandel erworbenes Denkmal <sup>3)</sup>, was nicht einmal im Gebiete des alten Etruriens gefunden ist, der Beachtung gewürdigt haben. Der Vorstand, der die plumpe Erfindung, welche nur auf die Unkenntniss des grossen Publikums berechnet ist, zum Besten gibt, bekundet dabei ganz eigenthümliche geographische und ethnographische Anschauungen <sup>4)</sup>.

Die Versuche des Vorstandes, den wahren Sachverhalt zu verdunkeln und Alles Anstössige zu beseitigen, sind so nach vollständig misslungen.

1) In der Generalversammlung verweigerte mir der Vorstand die Einsicht der Zeichnung.

2) So hat er sich erlaubt, im Katalog der Kölner Ausstellung Nr. 248 den Grabfund von Weiskirchen aus der Sammlung des Vereines durch den Zusatz: „etruskischer Herkunft“ interessanter zu machen.

3) Die Bonner Mitglieder werden sich erinnern, wie im vorigen Frühjahr ein Kunstliebhaber angeblich alterthümliche Gefässe ausstellen liess, welche eine hiesige Fabrik als ihre Arbeiten erkannte.

4) So verlegt er Ancona ohne Weiteres in das Gebiet der alten Etrusker, und behauptet, es handle sich bei jener gelehrten Controverse darum, ob die in nordischen Ländern gefundenen Bronzen aus etruskischem Exporthandel stammen oder deutsche (!) Fabrikate seien. Charakteristisch ist auch die Stylprobe: „nachdem gerade Herr Prof. Bergk durch seinen Vortrag in dieses Material eingetreten war.“

Ohne auf die gehässigen Insinuationen einzugehen, welche die Erwiderung überall einfließt, will ich nur die übrigen Anschuldigungen in möglichster Kürze beleuchten.

- 1 Wenn ich sage, der Vorstand habe unter einem nichtigen Vorwande abgelehnt, meinen Austritt, wie ich verlangt hatte, im nächsten Hefte der Jahrb. zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen, so wird dies durch die Erwiderung nur bestätigt. Der Vorstand suchte so lange als möglich meinen Austritt zu verheimlichen; daher wurde ich fortwährend für die Thätigkeit des Vorstandes verantwortlich gemacht, z. B. von den verschiedensten Seiten wegen der Abschaffung des Winkelmanns-Programms interpellirt.
- 2 Die Erwiderung zieht in Zweifel, dass es schon im Mai 1876 meine Absicht gewesen sei, zurückzutreten: ich habe diese Absicht zwar nicht in einer Sitzung ausgesprochen, wohl aber einzelnen Mitgliedern vertraulich mitgetheilt, und am 6. Juni an Herrn aus'm Werth geschrieben: „Es bleibt Ihnen unbenommen, auf die Wahl eines völlig neuen Vorstandes hinzuwirken, oder doch die unbequemen Elemente zu entfernen.“ Was den damals angekündigten Rücktritt des Präsidenten betrifft, so wusste jeder der Verhältnisse Kundige, dass er niemals ernstlich daran gedacht hat, auf diese für ihn so werthvolle Stellung zu verzichten.
- 3 Der Entwurf der Geschäftsordnung hat freilich „in einer saubern Abschrift“ circulirt, ist aber niemals im Einzelnen durchberathen noch weniger endgültig angenommen, sondern kurzer Hand, wie ich sage, ad acta gelegt. Wenn die Erwiderung S. 9 versichert: „derselbe sei seitdem von den jetzigen Vorstandsmitgliedern im Ganzen und Grossen, namentlich auch in Bezug auf die Finanzverwaltung eingehalten worden,“ so ist dies wenigstens für die Zeit, wo ich dem Vorstande angehörte, durchaus unwahr. Ebendasselbst wird mir wahrheitswidrig die Behauptung untergeschoben, der Präsident habe nach seiner Wiederwahl gar keine Sitzungen mehr gehalten. Was die angeblichen Beleidigungen anlangt, so habe ich in der vorletzten Sitzung die 150 Mark zur Sprache gebracht, in der letzten Sitzung den Entwurf eines

Schreibens an den Herrn Ober-Präsidenten vorgelegt, wo es in Bezug auf den Weerth'schen Bericht über die Beschlüsse der Generalversammlung von 1875 heisst: „Für die Fassung dieses Berichtes, der ohne unsere Mitwirkung entworfen worden ist, können wir keine Vertretung übernehmen, erlauben uns aber u. s. w.“<sup>1)</sup>

Ich hatte das Recht zu verlangen, dass bei jeder Berathung die Mitglieder des Vorstandes von meiner Ansicht Kenntniss erhielten; dieses war unmöglich, wenn bei schriftlicher Circulation es absichtlich so eingerichtet wurde, dass die Sachen erst, nachdem sie bereits durch Majorität entschieden waren, an mich gelangten. Für Beschlüsse, die in dieser ordnungswidrigen Form gefasst waren, konnte ich keine Verantwortlichkeit übernehmen. — Mit welcher Insolenz der Präsident die auswärtigen Secretäre zu behandeln pflegt, zeigt selbst der dürftige Auszug aus dem Protocolle, welchen die Erwiderung mittheilt. — Wenn der Vorstand seinen eigenen Beschluss in Betreff der Anfertigung des Index nicht in Ausführung bringt, und dann „lange nach meinem Austritte gemäss meinem Votum behandelt,“ wie der sog. Ehrenrath bezeugt, so beweist dies am besten, wie leichtfertig jener erste Beschluss gefasst war.

Ueber die leeren Phrasen des Vorstandes, unter Nr. 7. 8, 7. 8 will ich kein Wort verlieren.

Es ist unwar, wenn behauptet wird, fast alle Reisen habe Herr aus'm Weerth im Interesse des Vereines gemacht, vielmehr hatte derselbe meist keine Zeit, wenn es sich um Vereinszwecke handelte. Wohl aber war er bald längere, bald kürzere Zeit, z. B. im Mai 1876, mindestens 3 Wochen abwesend, und wir wussten öfter gar nicht, wohin ihn seine unruhige Geschäftigkeit führte. Mit unverkennbarem Hohne

---

1) Die Erklärung, keine weiteren Sitzungen mit mir halten zu wollen, ist nicht etwa in meiner Gegenwart am 24. oder 31. Juli abgegeben, sondern am Schlusse eines schriftlichen Umlaufs nach beendeter Circulation am 20. August, wie S. 31 zu ersehen ist: und so habe ich diese Erklärung, welche hinter meinem Rücken abgegeben wurde, erst durch die Erwiderung kennen gelernt.

sagt die Vertheidigung: „Wozu sollte der Präsident die Geschäfte abgeben oder für eine Stellvertretung sorgen, wenn er seine Reisen so einrichten konnte, dass er zu den Vorstandssitzungen zurück war.“ Das heisst: während seiner Abwesenheit konnten eigentlich keine Sitzungen gehalten werden, da eine Uebertragung der Geschäfte nicht stattfand.

16. 17 Wenn ich schliesslich von der herrschenden Unordnung rede und sage, das Eigenthum des Vereins sei nichts weniger als gesichert, so theilt der Vorstand, ich weiss nicht ob zur Beruhigung ängstlicher Gemüther oder zur Erheiterung der Leser mit — dass ein Polizeidiener im Arndthause wohne und die Sammlungen gegen Feuersgefahr versichert sind. Dass in dieser Art der Rechtfertigung ein unfreiwilliges Eingeständniss liegt, scheint der Vorstand nicht zu fühlen. Wollte der Präsident Klarheit in diese Dinge bringen, so gab es nur ein Mittel: er musste beantragen, dass die Generalversammlung eine unpartheiische Commission ernenne, welche unverzüglich den Zustand der Acten, der Bibliothek und der Sammlungen gründlich revidirte. Er hat sich wohl gehütet, einen solchen Vorschlag zu machen.

Es ist bekanntlich viel leichter, tausend Beschuldigungen zu ersinnen, als eine einzige so zu Schanden zu machen, dass auch nicht der leiseste Verdacht mehr übrig bleibt. Ich habe gewissenhaft Punkt für Punkt der Erwiderung geprüft, und hoffe für jeden Unbefangenen, der mit eigenen Augen sehen will, ebenso die thatsächliche Grundlosigkeit wie die gehässige Tendenz der Erwiderung des Vorstandes nachgewiesen zu haben. Diese Methode der Rechtfertigung, wenn sie auch zunächst Erfolg hat, nimmt doch nothwendig für den, der sie anwendet, zuletzt eine unerwünschte Wendung.

Bonn, den 12. Mai 1878.

**Theodor Bergk.**